



LANDKREIS
HILDESHEIM

**JUGEND
PARLAMENT**

Satzung des Jugendparlamentes des Landkreises Hildesheim

(Stand: Juni 2026)

Präambel

Kinder und Jugendliche sind ein wesentlicher Teil unserer Gesellschaft und haben ein Recht darauf, an den Entscheidungen beteiligt zu werden, die ihr Leben und ihre Zukunft betreffen. Eine lebendige Demokratie lebt davon, dass junge Menschen frühzeitig erfahren, dass ihre Meinungen gehört, ernst genommen und in politische Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Kinder- und Jugendbeteiligung stärkt demokratische Kompetenzen, fördert Verantwortungsbewusstsein und ermöglicht es jungen Menschen, ihre Lebenswelt aktiv mitzugestalten.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist auch rechtlich verankert. Die Vereinten Nationen haben mit der UN-Kinderrechtskonvention festgelegt, dass Kinder und Jugendliche das Recht haben, ihre Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern und dass ihre Ansichten angemessen berücksichtigt werden müssen (insbesondere Artikel 12). Dieses Recht auf Beteiligung verpflichtet staatliche Stellen, geeignete Möglichkeiten zur Mitwirkung zu schaffen.

Auch auf Landesebene ist die Beteiligung junger Menschen gesetzlich verankert. In Orientierung an § 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist es auch im Interesse des Landkreises, Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen.

Das Jugendparlament des Landkreises Hildesheim schafft einen Raum für diese Beteiligung. Es ermöglicht Kindern und Jugendlichen, ihre Anliegen einzubringen, ihre Interessen zu vertreten und aktiv an der Gestaltung ihres Landkreises mitzuwirken. Zugleich fördert es demokratische Bildung, politische Teilhabe und den Dialog zwischen jungen Menschen, Politik und Verwaltung.

§ 1 Bezeichnung

- (1) Das Gremium führt die Bezeichnung „Jugendparlament des Landkreises Hildesheim“.
- (2) Die Abkürzung lautet „JuPaHil“.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Das Jugendparlament vertritt die Interessen aller Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres im Landkreis Hildesheim gegenüber den Organen und der Verwaltung des Landkreises Hildesheim sowie der allgemeinen Öffentlichkeit.
- (2) Das Jugendparlament hat das Ziel, die Beteiligung junger Menschen an demokratischen Prozessen zu fördern und ihre Lebensbedingungen aktiv mitzugestalten.
- (3) Das Jugendparlament handelt auf der Grundlage der Gleichstellung aller Geschlechter sowie unter Achtung von Vielfalt, Chancengleichheit und Inklusion.
- (4) Zu den Aufgaben des Jugendparlaments gehören insbesondere die Beratung kommunaler Gremien in jugendrelevanten Angelegenheiten, die Entwicklung und Durchführung eigener Projekte, die Organisation von Beteiligungsformaten sowie die Förderung des politischen Engagements von jungen Menschen.

§ 3 Rechtsstellung

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlaments üben ihr Amt frei, demokratisch und überparteilich aus.
- (2) Das Jugendparlament entsendet gemäß den Beschlüssen des Kreistages Vertretungen mit beratender Stimme in die Fachausschüsse des Kreistages. Hierfür wählt das Jugendparlament aus dem Kreis der aktiven Mitglieder jeweils eine Vertretung sowie eine Stellvertretung.
- (3) Die Vertretungen des Jugendparlaments in den Fachausschüssen haben Antrags- und Rederecht.

§ 4 Wahlen

- (1) Wahlberechtigt sind alle jungen Menschen, die am Wahltag das 12. Lebensjahr, aber noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Hildesheim haben.
- (2) Gewählt werden dürfen alle jungen Menschen, die am Wahltag das 12. Lebensjahr, aber noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Hildesheim haben.
- (3) Die Mitglieder des Jugendparlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (4) Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Die Wahlordnung sowie Änderungen der Wahlordnung beschließt das Jugendparlament in eigener Zuständigkeit.

§ 5 Wahlperiode und Mandatsverlust

- (1) Die Wahlperiode beträgt in der Regel zwei Jahre. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Jugendparlaments.
- (2) Die Mitglieder des Jugendparlaments nehmen das Ehrenamt frei, verantwortungsvoll, überkonfessionell und überparteilich wahr.
- (3) Mitglieder, welche in der laufenden Wahlperiode das 22. Lebensjahr vollenden, gehören dem Jugendparlament bis zur nächsten Wahl weiterhin an.
- (4) Ein gewähltes Mitglied kann sein Amt jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand niederlegen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet bei Aufgabe des Hauptwohnsitzes im Landkreis Hildesheim.
- (6) Über das Vorliegen eines Sitzverlustes stellt das Jugendparlament in der darauffolgenden Sitzung nach Anhörung der/des Betroffenen fest.
- (7) Frei werdende Sitze werden durch Nachrückende entsprechend dem Wahlergebnis besetzt.
- (8) Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (9) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen angehalten. Im Falle einer Verhinderung ist der Vorstand oder die pädagogische Fachkraft vorab zu informieren.
- (10) Ein Mitglied verliert sein Mandat, wenn es an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Jugendparlaments unentschuldigt nicht teilnimmt. Über den Mandatsverlust entscheidet das Jugendparlament nach vorheriger Anhörung der/des Betroffenen mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Pflichten der Mitglieder (Verschwiegenheit und Mitwirkung)

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind zur Amtsverschwiegenheit analog § 40 NKomVG verpflichtet. Dies gilt für alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder Anordnung vorgeschrieben ist (insbesondere personenbezogene Daten) oder der Natur der Sache nach erforderlich ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.
- (2) Für die Mitglieder gilt das Mitwirkungsverbot analog § 41 NKomVG. Ein Mitglied darf weder beratend noch beschließend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem nahen Angehörigen im Sinne des § 41 NKomVG einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen könnte. Bestehen Zweifel an einer möglichen Befangenheit, ist dies vor der Beratung dem Vorstand oder der Sitzungsleitung mitzuteilen.
- (3) Im Falle eines Mitwirkungsverbotes hat das betroffene Mitglied für den entsprechenden Tagesordnungspunkt den Sitzungsbereich zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen darf es im Zuhörerbereich Platz nehmen.

§ 7 Größe des Parlaments

Das Jugendparlament besteht aus höchstens 37 Mitgliedern. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 8 Konstituierende Sitzung

- (1) Zur ersten Sitzung des neu gewählten Jugendparlaments lädt der Landrat bzw. die Landrätin ein. Die Sitzung findet innerhalb eines Monats nach Ende der Wahlzeit statt. Der Landrat bzw. die Landrätin oder eine von ihm/ihr bestellte Person leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorstands. Nach der Wahl übernimmt ein Mitglied des Vorstands die Sitzungsleitung.
- (2) Die Sitzungen des Jugendparlaments sind grundsätzlich öffentlich. Durch Beschluss der anwesenden Mitglieder kann die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden, insbesondere wenn Belange des Datenschutzes oder andere schutzwürdige Interessen dies erfordern.
- (3) Zu Beginn der konstituierenden Sitzung werden die gewählten Mitglieder durch den Landrat bzw. die Landrätin oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person förmlich auf ihre Pflichten zur Amtsverschwiegenheit (analog § 40 NKomVG) und das Mitwirkungsverbot (analog § 41 NKomVG) hingewiesen.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist der Verwaltung zur Kenntnis vorzulegen. Stellt die Verwaltung Verstöße gegen geltendes Recht fest, weist sie das Jugendparlament darauf hin. Das Jugendparlament entscheidet über erforderliche Anpassungen.

§ 10 Vorstand

- (1) Das Jugendparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Personen.
- (3) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Jugendparlaments, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie.
- (2) Der Vorstand sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Jugendparlaments.
- (3) Der Vorstand ist insbesondere für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig und erster Ansprechpartner für Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Protokoll

- (1) Das Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung Protokollführer*innen.
- (2) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Dieses muss erkennen lassen, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer teilgenommen hat, welche Themen behandelt und welche Beschlüsse gefasst wurden. Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten.

§ 13 Berichtspflicht

Das Jugendparlament berichtet dem Jugendhilfeausschuss in regelmäßigen Abständen über den aktuellen Stand seiner Arbeit.

§ 14 Begleitung

- (1) Das Jugendparlament wird durch eine pädagogische Fachkraft begleitet und unterstützt.
- (2) Die pädagogische Fachkraft unterstützt das Jugendparlament insbesondere in organisatorischen, pädagogischen und methodischen Fragen. Dazu gehören insbesondere:
 - die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen und Veranstaltungen,
 - die Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten und Initiativen,
 - die Vermittlung demokratischer, kommunalpolitischer und organisatorischer Kenntnisse,
 - die Förderung einer respektvollen, inklusiven und konstruktiven Zusammenarbeit innerhalb des Jugendparlaments,
 - die Unterstützung bei Beteiligungsprozessen.
- (3) Die pädagogische Fachkraft arbeitet politisch neutral und unterstützt die Mitglieder des Jugendparlaments in ihrer eigenverantwortlichen und unabhängigen Tätigkeit. Die inhaltlichen Entscheidungen des Jugendparlaments bleiben den gewählten Mitgliedern vorbehalten.
- (4) Die pädagogische Fachkraft ist zentrale Ansprechperson für die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen dem Jugendparlament, der Verwaltung, der Politik sowie weiteren relevanten Stellen.
- (5) Die pädagogische Fachkraft trägt zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit, Kontinuität und Beteiligung des Jugendparlaments bei und unterstützt die Stärkung der Interessen junger Menschen im kommunalen Beteiligungsprozess.

§ 15 Räumlichkeiten

Dem Jugendparlament werden durch die Verwaltung geeignete Räumlichkeiten im Kreishaus zur Durchführung von Sitzungen und Veranstaltungen sowie ein festes Büro zur Verfügung gestellt.

§ 16 Budget und Zuwendungen

Dem Jugendparlament werden zur Wahrnehmung seiner Aufgaben durch den Kreistag im Rahmen des Haushaltsbeschlusses finanzielle Mittel bereitgestellt. Diese können auch Mittel für die Qualifizierung der Mitglieder umfassen. Vor der Inanspruchnahme finanzieller Mittel ist die Freigabe durch die Verwaltung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen erforderlich; die pädagogische Fachkraft ist hierbei einzubeziehen.

§ 17 Fahrtkostenerstattung

- (1) Die Mitglieder erhalten Fahrtkostenerstattung für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendparlaments sowie an Veranstaltungen des Jugendparlaments oder mit dessen Beteiligung.
- (2) Die Teilnahme an den Sitzungen wird durch Eintragung in die Teilnehmer*innenliste oder in einer anderen geeigneten Form nachgewiesen.
- (3) Eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist erwünscht.
- (4) Für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder des privaten PKW werden Fahrtkosten in folgender Höhe erstattet:
 - a) Öffentliche Verkehrsmittel: Erstattet werden nachgewiesene Fahrtkosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Zu wählen ist der günstigste Tarif. Es werden nur Fahrten in der 2. Klasse erstattet. Sitzplatzreservierungen werden nur bei Fahrten mit dem Fernverkehr erstattet.
 - b) Privater PKW: Für die Nutzung des privaten PKW werden Fahrtkosten analog der aktuellen Regelungen des § 4 der „Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und weiterer Ausschussmitglieder des Landkreises Hildesheim“ erstattet. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden.
 - c) Taxikosten werden grundsätzlich nicht erstattet.
- (5) Fahrtkostenerstattungen sind durch ein bereitgestelltes Formular zu beantragen. Die Aufwendungen sind durch geeignete Nachweise (Fahrscheine oder Quittungen) zu belegen.

§ 18 Auflösung

- (1) Das Jugendparlament kann durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit seine Auflösung beschließen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Sollte die Anzahl der Mitglieder auf weniger als 13 Personen sinken, endet die Amtszeit des Jugendparlaments vorzeitig.
- (3) In diesen Fällen finden Neuwahlen statt. Die pädagogische Fachkraft gem. § 14 setzt im Einvernehmen mit der Verwaltung den Wahltermin fest.

§ 19 Bescheinigung

Nach Beendigung der Amtszeit erhalten die Mitglieder eine Bescheinigung über ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Jugendparlament.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hildesheim, den 24.08.2016

Landkreis Hildesheim

Der Landrat


Lynack

